

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

##### **A) Problem**

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Teilweise ist dies bereits im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz geschehen. Betreffend die Zulassung von Gegenprobensachverständigen fehlen aber zur einheitlichen Stelle und zu Genehmigungsfristen sowie der Genehmigungsfiktion teilweise noch die erforderlichen Regelungen im Fachrecht.

Der Bund hat ferner die Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) erlassen (BGBl I 2009 S. 2852) und dort die materiellen Inhalte der Zulassung von Gegenprobensachverständigen geregelt. Daher besteht insoweit kein Raum mehr für eigenständige landesrechtliche Regelungen. Landesrechtlich sind jedoch die Zuständigkeiten nach wie vor zu regeln.

##### **B) Lösung**

Art. 25 GDVG wird der geänderten Rechtslage angepasst.

##### **C) Alternativen**

Alternativen bestehen nicht. Die Richtlinie ist europarechtlich umzusetzen und die Anpassung an das Bundesrecht dient der Rechtsklarheit.

##### **D) Kosten**

Die Änderung des Art. 25 GDVG verursacht keine Kosten.

Bereits jetzt ist die Tätigkeit der Gegenprobensachverständigen zulassungspflichtig. Daher ergeben sich durch die Änderung keine zusätzlichen Folgekosten.

Soweit die Zulassungsvoraussetzungen der Gegenproben-Verordnung des Bundes strenger sind als die des Art. 25 GDVG (a.F.) ergeben sich Zusatzkosten der Wirtschaft bereits aus dem Bundesrecht.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes<sup>1)</sup>

#### § 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

#### „Art. 25

#### Gegenprobensachverständige

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. <sup>2</sup>Hat die Antrag stellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. <sup>3</sup>Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. <sup>4</sup>Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. <sup>2</sup>Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Der Bund hat durch die Gegenproben-Verordnung (BGBl I 2009 S. 2852) die materiellen Grundlagen der Zulassung als Gegenprobensachverständiger geregelt. Daher besteht für materielle Regelungen landesrechtlich kein Raum mehr. Insoweit ist Art. 25 GDVG der neuen bundesrechtlichen Rechtslage anzupassen.

Am 12. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt erlassen, die neben Regelungen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch zahlreiche Vorgaben zum Verfahren enthält. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Auch Art. 25 GDVG ist von den Regelungen der Richtlinie 2006/123/EG betroffen.

##### B) Zwingende Notwendigkeit

Art. 25 GDVG ist an den neuen bundesrechtlichen Rahmen anzupassen. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist umzusetzen.

##### C) Einzelbegründung

###### Zu § 1

Durch die Verordnung des Bundes über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über die Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung; BGBl I 2009 S.2852) hat der Bund materiell die Zulassung von Gegenprobensachverständigen und die Unterrichtung des Herstellers über die Zurücklassung amtlich entnommener Proben geregelt. Insoweit besteht landesrechtlich nur noch Raum für Zuständigkeitsregelungen (Art. 31 GG). Gemäß § 1 Gegenproben-Verordnung ist das Land für die Zulassung zuständig, in dem der Sachverständige seinen Hauptsitz hat. Damit war in Absatz 1 Satz 2 nur eine Regelung erforderlich, falls der Sachverständige seinen Hauptsitz nicht in Deutschland hat. Aus dieser Formulierung folgt auch, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass die Zulassung bundesweit gilt. Daher konnte die bisherige Regelung der Geltung nur für das Staatsgebiet in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GDVG a.F. gestrichen werden. Absatz 1 Satz 4 dient daher lediglich der Klarstellung.

Die neue Vorschrift setzt ferner Art. 13 Abs. 3 und 4 sowie Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG um. Durch den Verweis auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz in Absatz 2 wird klargestellt, dass das dort geregelte Verfahren betreffend der einheitlichen Stelle (Art. 71a ff. BayVwVfG) und der Genehmigungsfiktion (Art. 42a BayVwVfG) Anwendung findet.

###### Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).